

die Regierung zu ersuchen, die Verordnungen, in welchen den Beamten der Verkehr mit Abgeordneten untersagt oder beschränkt worden ist, aufzuheben und die Beamten anzuweisen, den Abgeordneten, die zur Ausübung ihres Mandats Aufklärung benötigen, insbesondere den Berichterstattern der Deputationen hierbei Förderung zuteil werden zu lassen, soweit dies nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen geschehen kann.

Abgeordneter Hettner begründete den Antrag damit, daß tatsächlich die Beamten unter Hinweis auf die Verordnung den Abgeordneten Auskünfte verweigerten, die sie allen anderen Personen gäben, daß somit die Abgeordneten zu Staatsbürgern zweiter Klasse gestempelt würden. Die jetzigen Bestimmungen enthielten ein unberechtigtes Mißtrauen gegen die Abgeordneten, Dienstgeheimnisse dürften natürlich auch ihnen gegenüber nicht offenbart werden. Der Vorschlag des Abgeordneten Dr. Roth ergänzt den Antrag Hettner in dem Sinne, daß die Arbeiten der Abgeordneten, insbesondere die der Deputationsberichterstatter, von allen Behörden auch ohne besondere ministerielle Anweisung gefördert werden sollten. Die Berichterstatter Brodauf und Mißche geben dem Antrag Dr. Roth den Vorzug. Mitberichterstatter Schmidt (Freiberg) bemängelte, daß durch die Bezugnahme auf das pflichtmäßige Ermessen die Wirkung des Hauptsatzes wieder aufgehoben werde. Von einer Seite wurde auf die Erklärung des verstorbenen Staatsministers v. Otto in der Sitzung der zweiten Kammer vom 30. April 1912 — Mitteilungen S. 2785 — verwiesen und die Gesetzmäßigkeit des Ministerialerlasses bezweifelt. Nach einer Aussprache über die Bedeutung der Worte „Schweigepflicht“ und „Amtsgeheimnis“ erklärte Abgeordneter Hettner seine Bereitwilligkeit, das erstere Wort durch das letztere zu ersetzen.

Staatsminister Graf Balthum führte aus, der Erlaß bezwecke keineswegs, den Verkehr der Abgeordneten mit den Beamten zu unterbinden. Aber da der Beamte oft nicht in der Lage sein werde, die Verhältnisse ausreichend zu übersehen und die richtige Auskunft zu geben, müsse sich das Ministerium, das dann die Sache in den Kammern zu vertreten habe, vorbehalten, selbst das Material vollständig zu geben. Die Regierung könne nicht auf den in der Verfassung festgelegten Grundsatz verzichten, wonach sich die Abgeordneten nur durch die Ministerien Auskunft verschaffen dürften. Selbstverständlich sei in einzelnen Fällen ein unmittelbarer Verkehr zwischen Abgeordneten und Beamten nicht ausgeschlossen. Den Begriff des „Amtsgeheimnisses“ festzulegen, sei schwierig. Der Staatsminister wünschte, daß diese Frage nicht zu besonderen Schwierigkeiten zwischen Ständen und Regierung führen möchte und erklärte sich zu einer Prüfung bereit, ob der Verordnung unter Wahrung des § 133 der Verfassungsurkunde etwa eine andere Fassung gegeben werden könne.

Bei der Besprechung wurden einzelne Fälle, in denen Auskünfte verweigert worden seien, vorgebracht, dabei wurde nochmals hervorgehoben, daß der Abgeordnete nicht schlechter gestellt sein dürfte als andere Personen.

Von einer Seite wurde eine Stellungnahme des Gesamtministeriums in der Angelegenheit gewünscht. Vom Vorsitzenden wurde festgestellt, daß das Gesamtministerium in der Vollversammlung der zweiten Kammer Stellung zu nehmen in der Lage sei und deshalb eine weitere Erklärung in der Deputation nicht erwartet werde.

Vor der Abstimmung wurde der Antrag Dr. Roth zurückgezogen, der Antrag Hettner wurde, nachdem das Wort „Schweigepflicht“ durch das Wort „Amtsgeheimnis“ ersetzt worden war, einstimmig angenommen. Dabei brachte die Deputation zum Ausdruck, daß die Regierung in allen Fällen, in denen Abgeordnete Auskünfte zu erhalten wünschten,